

# GEMEINDE BRUNSBEEK BEBAUUNGSPLAN NR. 4

KREIS STORMARN



# TEXT (TEIL B)

## 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

GEM. § 9 (1) NR. 1, 2 BauGB

IN DEN MISCHGEBIETEN MI 1 SIND DIE IN § 6 BauNVO AUFGEFÜHRTE NUTZUNGEN TANKSTELLEN UND VERGÜNGUNGSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (5+6) BauNVO.

IN DEN MISCHGEBIETEN MI 2 + 3 SIND DIE IN § 6 BauNVO AUFGEFÜHRTE NUTZUNGEN BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGÜNGUNGSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (5+6) BauNVO.

IN DEN MISCHGEBIETEN DARF DIE SOCKELHÖHE MAX. 0,6 m ÜBER DER OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE LIEGEN.

IN DEN MISCHGEBIETEN MI 1 DARF DIE FIRSHÖHE MAX. 10 m ÜBER DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS LIEGEN.

IN DEN MISCHGEBIETEN MI 2 + 3 DARF DIE FIRSHÖHE MAX. 9 m ÜBER DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS LIEGEN.

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE WIRD BESTIMMT, DASS GEBÄUDE NUR BIS ZU EINER MAXIMALEN LÄNGE VON 15 m ZULÄSSIG SIND. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE.

## 2. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

IN DEN MISCHGEBIETEN SIND GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN BZW. IHRER GERADLINIGEN VERLÄNGERUNG UND DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SOWIE ZWISCHEN HINTERER BAUGRENZE BZW. IHRER GERADLINIGEN VERLÄNGERUNG UND KNICKSCHUTZSTREIFEN UNZULÄSSIG.

## 3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB

IN DEN MISCHGEBIETEN SIND MAX. 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

## 4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

IN DEN VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG.

## 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 LnatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG NACH § 8a BnatSchG DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET. DAS FLURSTÜCK 114/10 IST HIERVON AUSGENOMMEN.

**KNICKS**  
**K** DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN UND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

### AUSGLEICHSLÄCHE



DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTE BEREICH IST DER FREIEN SUKZSSION ZU ÜBERLASSEN. AUFKOMMENDER BAUMBEWUCHS IM SICHERHEITSBEREICH UNTER DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG IST ZU ENTFERNEN.



INNERHALB DER ALS FELDGEHÖLZ FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND ALS INITIALPFLANZUNG FACHGERECHT JE 50 qm EIN BAUM ODER STRAUCH ZU PFLANZEN. IM WEITEREN IST DIE FLÄCHE SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN.

DIE GESAMTE AUSGLEICHSLÄCHE IST MIT EINEM MINDESTENS 1,5 m HOHEN WILDSCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN.

### VERSIEGELUNG

DIE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE UND WEGE SIND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DECKE ÜBER EINEM WASSERDURCHLÄSSIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN (FÜR DEN WESTLICHEN TEIL DES MI 1-GEBIETES IST EINE GENEHMIGUNG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES KREISES STORMARN WEGEN DER LAGE IM WASSERSCHUTZGEBIET NÖTIG).

### OBERFLÄCHENWASSER

UNBELASTETES DACHFLÄCHENWASSER IST IN DEN KNICKGRABEN DES NEUEN KNICKS UND IN DAS GEPLANTE REGENRÜCKHALTEBECKEN EINZULEITEN.

## 6. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN, ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

ALLEEAUSBESSERUNG (ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN) § 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB



DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME ENTLANG DES RADWANDERWEGES SIND IN DER ART BIRKE (BETULA PENDULA) IN EINE UNVERSIEGELTE BODENFLÄCHE VON MIND. 9 qm EINZUPFLANZEN. DER BAUMBESTAND IST ZU ERGÄNZEN, SO DASS DER MAXIMALABSTAND DER ALLEEBÄUME 10 m BETRÄGT.

INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHE SIND MIND. 15 EINZELBÄUME (SIEHE PLANZEICHNUNG: VORSCHLAG FÜR PFLANZSTANDORT) ANZUPFLANZEN. FÜR DIE EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE ARTEN ZU WÄHLEN. DIE BÄUME SIND IN EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 9 qm ZU PFLANZEN. IM BEREICH VON STELLPLATZANLAGEN AB EINER GRÖSSE VON VIER STELLPLÄTZEN IST JE VIER STELLPLÄTZE EIN EINZELBAUM NACH GLEICHEN MASSGABEN ANZUPFLANZEN.

FÜR DAS ANPFLANZEN DER IM PLAN FESTGESETZTEN HECKEN SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN.

# FORTSETZUNG TEXT (TEIL B)

## KNICKNEUANLAGE



DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG). EIN ÜBERLAUF DES KNICKGRABENS ZUM REGENRÜCKHALTEBECKEN IST HERZUSTELLEN.

## ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

## 7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

FÜR AUSSENBAUTEILE MIT AUSRICHTUNG NACH SÜDEN IN DEN BEREICHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES, LÄRMPEGELBEREICH III, IST FÜR AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN UND BÜRORÄUME GEM. DIN 4109 EIN RESULTIERENDES SCHALLDÄMMMASS VON  $R'_{w,res}=35$  dB EINZUHALTEN. IN DIESEN BEREICHEN SIND FÜR STRASSENZUGEWANDTE HAUSFRONTEN SCHALLGE-DÄMPFTE DAUERLÜFTUNGEN FÜR ALLE SCHLAF- UND KINDERZIMMER VORZUSEHEN.

## 8. GESTALTUNG GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO

DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄCHER SIND GLEICHWINKLIG AUSZUBILDEN. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30 BIS 50 GRAD. FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

IM MISCHGEBIET SIND METALLISCH GLÄNZENDE FASSADEN, SPIEGELFASSADEN SOWIE METALLISCH GLÄNZENDE VERGLASUNGEN UND SPIEGELVERGLASUNGEN NICHT ZULÄSSIG.



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (1) 21 BauGB

## I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

- M1** MISCHGEBIET (TEILFLÄCHEN)
- 0,25** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- +** HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL BER-VOLLGESCHOSSE
- FH 10m** MAXIMALE FIRSHÖHE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) 2 BauGB

- e** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- o** OFFENE BAUWEISE
- a** ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

- A/L** VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE ANBAUVERBOTSZONE/SCHUTZBEREICH ZUR FREILEITUNG

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- V** BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSDRUCKBEREICH
- R** BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: RADWEG
- i** FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND FÜR ABWASSERBESEITIGUNG

§ 9 (1) 12,14 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER
- R** REGENRÜCKHALTEBECKEN
- ⚡** TRANSFORMATORENSTATION

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

- K** KNICHSCHUTZSTREIFEN
- 3 P** KNICKEANLAGE

- 1 P** AUSGLEICHSLÄCHE, FELDEHÖLZANPFLANZUNG
- 1** AUSGLEICHSLÄCHE, SUKZESSIONSLÄCHE

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN



FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN



LPB III

FLÄCHEN MIT SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN

BEZEICHNUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GÄSSERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN

§ 9 (1) 25a+b BauGB



ERHALT VON BÄUMEN



ERHALT VON KNICKS (MIT ÜBERHÄLTERN)



ANPFLANZEN VON HECKEN



ANPFLANZEN VON KNICKS



ALLEEAUSBESSERUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN



LAUBBÄUME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES BZW. NICHT EINGEMESSEN



KEINE WOHNNUTZUNG ZULÄSSIG

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN



IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBAUDE



KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



VERMASSUNGEN



BÄUME IM STRASSENRAUM MIT PARKBUCHTEN

LAUBBÄUME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES BZW. NICHT EINGEMESSEN

SICHTDREIECK

## III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



BEREICH UNTER HOCHSPANNUNGSLEITUNG



KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND



WASSERSCHUTZGEBIET NACH § 19 WHG UND § 4 LWG



ORTSDURCHFahrtSGRENZE

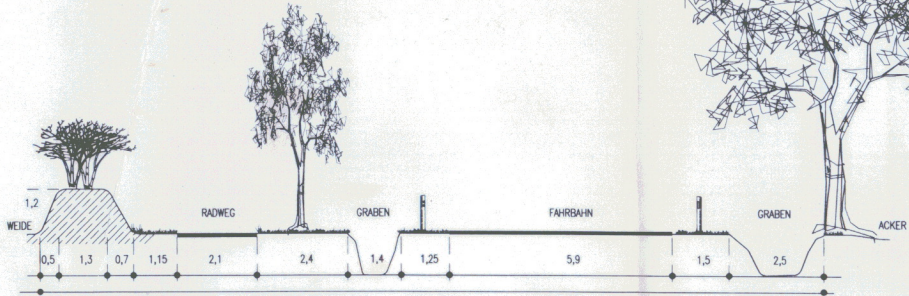
# DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1:100

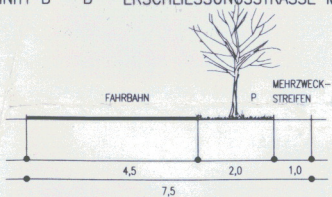
ZAHLENANGABEN IN METERN

SCHNITT A - A'

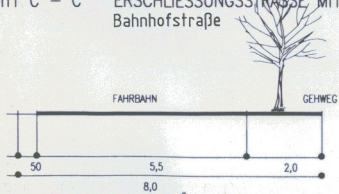
L 160



# SCHNITT B - B' ERSCHLIESSUNGSSTRASSE MI2-GEBIET



# SCHNITT C - C' ERSCHLIESSUNGSSTRASSE MI1-GEBIET Bahnhofstraße



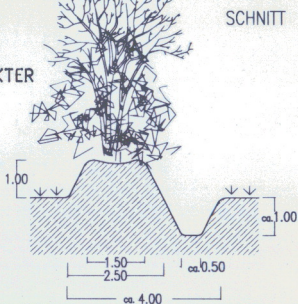


# DARSTELLUNGEN UND HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

## KNICKAUFBAU

MASSTAB 1:100

ZAHLENANGABEN IN METERN



SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEgebenEN ANTEILEN:  
STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCHEN, PFAFFEN-  
HÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL  
JEWEILS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND ROTES HARTRIEGEL  
JEWEILS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZ- UND REIHEN-  
ABSTAND VON 1,0 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR  
DURCHFÜHREN.

AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDER-  
SCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZU-  
BILDEN.

## HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE UND ZUR WASSERWIRTSCHAFT:

### KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIO-ZIDEINSATZ, SIND NACH § 15 b LNatSchG VERBOTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND DURCH EINE MAHD IM HERBST DES JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG.

### SUKZESSIONSFLÄCHE

DIE FLÄCHE IST FÜR DEN NÄHRSTOFFENTZUG IN DEN ERSTEN DREI JAHREN NACH ANLAGE DER FLÄCHE ZWEIMAL JÄHRLICH AB MITTE JULI MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU MÄHEN. DANACH IST DIE FLÄCHE SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN.

### FELDGEHÖLZ

DIE HEIMISCHEN GEHÖLZE SIND IN KLEINEN GRUPPEN VON 3-5 ZU SETZEN. EIN GGF. NOTWENDIGES ZURÜCKSCHNEIDEN IN DEN RANDBEREICHEN IST ZULÄSSIG.

### ZUFahrTEN/STELLPLÄTZE

ZULÄSSIG SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, WASSERGEbundENE DECKE, SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE, SPEZIELLE BELÄGE/PFLASTERUNGEN MIT HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT UND GUTEN WASSERSPEICHEREIGENSCHAFTEN ODER ÄHNLICHES.

### ALLEEAUSBESSERUNG AM RADWANDERWEG

DIE SANDBIRKEN SIND MIT EINEM STAMMUMFANG VON 10-12 CM, GEMESSEN IN 1 M HÖHE, ZU PFLANZEN.

### ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

GEEIGNETE ARTEN: FELDAHORN, STIELEICHE, EBERESCHE, HAINBUCHEN, SPITZAHORN ODER ÄHNLICHE ARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 16-18 CM (GEMESSEN IN 1 M HÖHE).

### HECKENPFLANZUNG

HEIMISCHE ARTEN WIE SCHLEHE, HASEL, WEISSDORN, HOLUNDER, GINSTER ODER HAINBUCHEN SIND ZU WÄHLEN. ZULÄSSIG SIND AUCH ROTBUCHEN UND FELDAHORN.

### MINIMIERUNG DER VERSIEGELUNG

DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IM BEREICH DES MI 2/MI 3-GEBIETES WIRD OHNE ASPHALTDECKE AUSGEFÜHRT.

### SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

FÜR DEN WESTLICHEN TEIL DES MI 1-GEBIETES SIND DIE BESTIMMUNGEN DER WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG GLINDE ZU BERÜCKSICHTIGEN.

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN SOLLTE AUF ALLEN NICHT VERSIEGELTEN FLÄCHEN NICHT ERFOLGEN.

# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07.01.1992/08.10.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

BRUNSBEK, 18. Juni 1997



*Rudolf Vogel*  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 24.09.1996 DURCHFÜHRT WORDEN.

BRUNSBEK, 18. Juni 1997



*Rudolf Vogel*  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 14.11.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BRUNSBEK, 18. Juni 1997



*Rudolf Vogel*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 08.10.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BRUNSBEK, 18. Juni 1997



*Rudolf Vogel*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.11.1996 BIS ZUM 16.12.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.11.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DIE BETROFFENEN WURDEN NACH § 3 (3) I.V.M. § 13 (1) SATZ 2 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 01.04.1997 BIS ZUM 02.05.1997)

BRUNSBEK, 18. Juni 1997



*Rudolf Vogel*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 06. JUNI 1997 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, 24. JUNI 1997



*[Signature]*  
ÖFFENTLICH BESTELLTER  
VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.03.1997/13.05.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BRUNSBEK, 18. Juni 1997



*Rudolf Vogel*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 18.03.1997/13.05.1997\* VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BRUNSBEK, 18. Juni 1997



BÜRGERMEISTER  
*Rudolf Vogel*

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 23.2.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 14.2.1998 IN KRAFT GETRETEN.

BRUNSBEK, 10. Feb. 1998



BÜRGERMEISTER  
*Rudolf Vogel*

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BRUNSBEK, 10. Feb. 1998



BÜRGERMEISTER  
*Rudolf Vogel*

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 13.2.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 14.2.1998 IN KRAFT GETRETEN.

BRUNSBEK, 17. Feb. 1998



BÜRGERMEISTER  
*Rudolf Vogel*

DIE PLANUNG WURDE DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.08.1997 GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 13.08.1997 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

BRUNSBEK, 10. Feb. 1998



BÜRGERMEISTER  
*Rudolf Vogel*